

des Werkes grundlegend ändern. Überdies ist der Verlag durch seine Ankündigungen und durch die Annahme der darauf eingegangenen Subskriptionen auch in dieser Hinsicht rechtlich gebunden.

Auch die bedingte Übernahme der Verantwortung für die Honorare der Ergänzungshefte durch das Reichsinstitut ist keine annehmbare Lösung dieser Frage. Es entspricht weder der Gepflogenheiten, noch dem Ansehen des Verlages, Geschäfte auf der hierzu von Ihnen vorgeschlagenen Grundlage zu betreiben, wonach der Verlag den Nachweis führen soll, "dass der Absatz der zusätzlichen Ergänzungshefte die Honorierung ihres Schriftleiters und ihrer Bearbeiter nicht ermöglicht." Der Verlag ist lediglich davon ausgegangen, dass das Reichsinstitut die Bearbeiter seiner bisherigen Veröffentlichungen selbst honoriert hat, und sah keinen Anlass, für die Ergänzungshefte der "Denkmäler" von dieser Übung abzugehen. Ich darf deshalb bitten, nochmals zu prüfen, ob dem Reichsinstitut nicht selbst genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die von ihm gewünschte Fortsetzung der "Denkmäler" wenigstens hinsichtlich der dafür aufzuwendenden Honorare auch finanziell zu ermöglichen. Sollte das nicht der Fall sein, so wird der Verlag lieber zu den weitaus beträchtlicheren übrigen Unkosten auch die Schriftleiter- und Bearbeiter-Honorare übernehmen. In diesem Falle wäre in § 15 Abs. 2 meines Entwurfes Satz 2 zu streichen.

Nach reiflicher Überlegung muss ich aber auch meinerseits noch zwei Änderungen meines letzten Entwurfes vorschlagen, die jedoch nur redaktioneller Art sind und der Klarstel-